

Essen, 15. September 2026

Kohleverstromungsbeendigungsgesetz: Reserveoption für Braunkohlenkraftwerke

Sehr geehrter [REDACTED]

im Oktober 2022 haben die Bundesregierung, das Land Nordrhein-Westfalen und RWE vereinbart, den Braunkohlenausstieg in Nordrhein-Westfalen auf 2030 vorzuziehen. Diese Verständigung wurde gesetzlich verankert. RWE Power richtet ihre betrieblichen, technischen und personellen Planungen daher konsequent auf die Stilllegung der letzten Anlagen zum 31. März 2030 aus.

Zugleich sieht das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz für bestimmte Braunkohleblöcke der RWE Power eine Reserveoption vor, sofern die Bundesregierung dies aus Gründen der Versorgungssicherheit für erforderlich hält. Ob diese Option genutzt werden soll, prüft und entscheidet die Bundesregierung; gegebenenfalls in diesem Zuge erforderliche gesetzliche Entscheidungen obliegen dem Bundestag.

Der gesetzlich vorgesehene Prüfzeitpunkt am 15. August 2026 ist inzwischen verstrichen. Der öffentlichen Kommunikation Ihres Hauses entnehmen wir, dass die Ergebnisse der diesjährigen Ausschreibungsrunden im Rahmen des StromVKG in die Bewertung einbezogen werden sollen. Dies ist für uns nachvollziehbar.

Um die Möglichkeit einer Reserve verlässlich offenzuhalten, muss unmittelbar nach Vorliegen der Auktionsergebnisse mit ihrer Ausgestaltung und Vorbereitung begonnen werden. Dies betrifft insbesondere die technische Vorbereitung der Kraftwerke einschließlich der Planung und Vergabe ggf. notwendiger Revisionen, die erforderliche Kohle- und Tagebauplanung sowie die übergreifende Personalplanung. Gerade bei den Beschäftigten greift der Kohleausstieg 2030 tief in die berufliche und persönliche Lebensplanung ein; frühzeitige Klarheit ist deshalb erforderlich.

RWE Power Aktiengesellschaft

RWE Platz 2
45141 Essen

T +49 201 5179-0
F +49 201 5179-5299
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Michael Müller

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Steffen Kanitz
Thomas Körber
Kemal Razanica

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/2046

Für die belastbare Bewertung und konkrete Ausgestaltung einer möglichen Reserve ist insbesondere zu klären

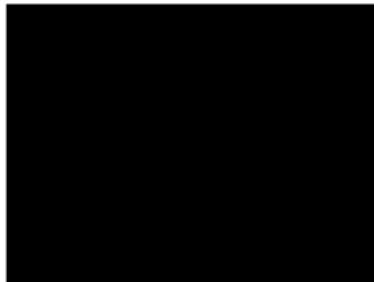
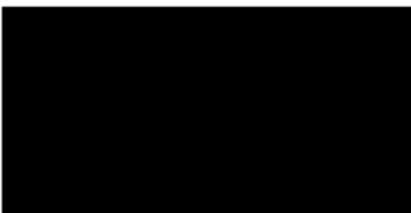
- die Anzahl der Kraftwerksblöcke in der Reserve,
- das Einsatz- und Verfügbarkeitsregime,
- die technischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen einschließlich der notwendigen Vorlaufzeiten,
- die erforderliche gesetzliche und vertragliche Ausgestaltung, einschließlich des Kostenregimes.

Dafür wäre die Vereinbarung eines gemeinsamen Zeit- und Arbeitsplans wichtig. Nur wenn im Jahr 2027 Klarheit über die genannten Ausgestaltungsfragen besteht, lässt sich gewährleisten, dass eine von der Bundesregierung gegebenenfalls für erforderlich gehaltene Reserve technisch umsetzbar bleibt und zugleich die berechtigten Interessen unserer Beschäftigten angemessen berücksichtigt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung, ob dies auch Ihrem Verständnis für das weitere Vorgehen entspricht, und stehen Ihnen gerne zeitnah für ein Gespräch zur weiteren Klärung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft



P.S.: Wir erlauben uns, eine Kopie dieses Schreibens an das Bundeskanzleramt sowie die Staatskanzlei und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen zu versenden.